

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

**Codestruction GmbH
Orpheumgasse 2
A-8020 Graz**

E-Mail: office@codestruction.eu

Firmenbuchnummer: 442475z

Firmenbuchgericht: Landesgericht für ZRS Graz

UID-Nummer: ATU699838

Geschäftsführer: Christoph Aldrian, Aladin Mikara, Jakob Stadlbauer

Gewerbeberechtigung: Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und
Informationstechnik

Unternehmensgegenstand: Konzeptionierung, Entwicklung, Programmierung und
Vertrieb von mobilen Apps und Software.

INHALT

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Angebote, Bestellungen, Lieferung.....	3
§ 3	Lizenzbedingungen.....	4
§ 4	Lizenzpreise, Verrechnung und Rechnungslegung.....	5
§ 5	Gewährleistung, Haftungen und Schadenersatzansprüche	5
§ 6	Kündigung und Vertragsstrafen.....	7
§ 7	Datenschutz.....	7
§ 8	Support.....	8
§ 9	Sonstiges.....	9
§ 10	Definitionen und Begriffe	9

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) gelten für sämtliche von der Codestruction GmbH (im Folgenden auch „Lizenzgeber“) angebotenen Software-Produkte sowie Dienstleistungen. Sie regeln die gesamten Geschäftsverbindungen zwischen dem Kunden (im Folgenden auch „Lizenznehmer“) und der Codestruction GmbH. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- (2) Als Lizenznehmer sind nur Unternehmen, jedoch keine Privatpersonen, zugelassen. Die Benutzung der mit der jeweiligen Lizenz freigeschalteten Vollversion der App bzw. Software darf nur zu den in den Benutzer- und Theoriehandbüchern bestimmten Zwecken und nur durch auf dem jeweiligen Einsatzgebiet geschulten und versierten Mitarbeitern des Lizenznehmers und nach deren gesonderten Bestätigung der Nutzungsbedingungen (in der jeweiligen App bzw. Software) erfolgen.
- (3) Die vorangegangenen sowie nachstehenden Bedingungen sind verbindlich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, und werden vom Lizenznehmer mit der Bestellung vollinhaltlich anerkannt. Abweichende Bedingungen des Lizenznehmers sind grundsätzlich unwirksam. Auch für Folgegeschäfte gelten ohne nochmaligen Hinweis die AGB der Codestruction GmbH.
- (4) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird vom Lizenzgeber ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (5) Der Lizenznehmer kann die jeweils gültige Fassung der AGB auf der Internetseite des Lizenzgebers (www.codestruction.eu) einsehen, herunterladen und ausdrucken bzw. diese in digitaler Form unter office@codestruction.eu beantragen.
- (6) Vertrags- und Geschäftssprache ist ausschließlich Deutsch. Außerhalb des deutschsprachigen Raumes (Österreich, Deutschland, Schweiz) sind die Vertrags- und Geschäftsdokumente auch in englischer Sprache verfügbar, im Falle von Rechtsstreitigkeiten haben nur die deutschsprachigen Dokumente Gültigkeit.

§ 2 Angebote, Bestellungen, Lieferung

- (1) Die angebotenen Lizenzpreise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Lizenzpaketliste, welche dem Kunden mit dem Bestellformular übermittelt wird. Diese Lizenzpreise sind nur für den vertraglich vereinbarten Gültigkeitszeitraum der Lizenz bindend. Weitere Details sind § 4 zu entnehmen.
- (2) Sonstige angebotene Leistungen (z.B. exklusive Softwareprogrammierung) sind stets freibleibend, sofern eine Bindefrist nicht ausdrücklich erwähnt ist.
- (3) Sämtliche Bestellungen bedürfen ausnahmslos der Schriftform bzw. als digitaler Scan des unterfertigten Bestellformulars per E-Mail (Antwort-E-Mail des Lizenzgebers erforderlich).

- (4) Für mobile Applikationen für Smartphones, Tablets, etc. (im Folgenden kurz: „Apps“) hat sich der Lizenznehmer diese von den jeweiligen Online-Vertriebsstellen Dritter eigenständig und eigenverantwortlich unter Einhaltung deren Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen auf seine jeweilige Hardware zu laden.
- (5) Für sonstige, nicht Abs. (4) entsprechender Software sowie für Benutzungshandbücher, etc. erfolgt die Lieferung ausschließlich auf elektronischem Wege an eine vom Lizenznehmer im Zuge der Bestellung offiziell bekanntgegebene E-Mail-Adresse.
- (6) Die Lieferung von Lizenzschlüsseln und Zugangsdaten zur Freischaltung der Vollversion der jeweiligen App als auch Software erfolgt ausschließlich auf elektronischem Wege an eine vom Lizenznehmer im Zuge der Bestellung offiziell bekanntgegebene E-Mail-Adresse.

§ 3 Lizenzbedingungen

- (1) Die Codestruction GmbH gewährt dem Lizenznehmer ein einfaches, nur auf dessen Mitarbeiter übertragbares Nutzungsrecht für die Vollversion der jeweils bestellten Apps sowie sonstiger bestellter Software. Der Lizenznehmer haftet auch für die Einhaltung dieser Bedingungen durch seine Mitarbeiter.
- (2) Die Lizenz ist nur im vertraglich vereinbarten Zeitraum des jeweiligen Lizenzpaketes gültig.
- (3) Im Falle einer Abhängigkeit der Lizenz von einer Anzahl an gleichzeitig benutzbaren Geräten (Smartphones, Tablets, etc.) gilt die Lizenz nur für die im vertraglich vereinbarten Lizenzpaket enthaltene Anzahl an gleichzeitig benutzbaren Geräten.
- (4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle technischen Beschränkungen der Software einzuhalten. Er ist nicht dazu berechtigt:
 - technische Beschränkungen der Software zu umgehen,
 - die Software zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), zu de-kompilieren oder zu disassemblieren,
 - die Software sowie Nutzungslizenz zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen und
 - die Nutzungslizenz der Software, die Software selbst bzw. Teile davon oder diesen Vertrag an Dritte zu übertragen.
- (5) Bei Erwerb einer Lizenz gestattet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber, bei Bedarf dessen Firmenname, -logo und -anschrift als Referenz auf dessen Internetseite anzuführen.
- (6) In Abhängigkeit der bestellten App bzw. Software behält sich der Lizenzgeber vor, einen zusätzlichen app- bzw. softwarebezogenen Lizenzvertrag mit dem Lizenznehmer abzuschließen, welcher app- bzw. softwarespezifische Anforderungen (z.B. hinsichtlich der Abrechnung) regelt.

§ 4 Lizenzpreise, Verrechnung und Rechnungslegung

- (1) Alle genannten Preise verstehen sich, sofern nicht anders erwähnt, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer. Bei Lieferung in EU-Länder entfällt bei Bekanntgabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer die Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer.
- (2) Die aktuell gültigen Lizenzpreise der jeweiligen App bzw. Software können der Internetseite des Lizenzgebers entnommen werden. Mit Erscheinen einer neuen Lizenzpreisliste verlieren alle früheren für Neubestellungen ihre Gültigkeit.
- (3) Mit Bestellung bzw. gültigem Vertragsabschluss werden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Preise vom Lizenznehmer für die Gültigkeitsdauer des jeweiligen Lizenzpaktes akzeptiert.
- (4) Das vom Lizenznehmer bestellte Lizenzpaket wird diesem nach erfolgter offizieller Bestellung, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten ab dieser, in Rechnung gestellt.
- (5) Nachträglich erforderliche Lizenzpaketerweiterungen werden nach erfolgter offizieller Nachbestellung, jedoch spätestens mit Ablauf der Lizenzgültigkeitsdauer nachverrechnet.
- (6) Die Rechnungslegung erfolgt digital in Form eines per E-Mail zugestellten PDFs bzw. auf Wunsch des Lizenznehmers per Post. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug oder Skonto zahlbar.
- (7) Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen der Codestruction GmbH gegenüber dem Lizenznehmer, die aus dem Erwerb einer Lizenz resultieren, erteilt die Codestruction GmbH dem Lizenznehmer das Recht zur Nutzung der betreffenden App sowie Software lediglich unter Vorbehalt.

§ 5 Gewährleistung, Haftungen und Schadenersatzansprüche

- (1) Die mobilen Apps und die Software der Codestruction GmbH dienen als Hilfsmittel für (bau-)technischen Anwendungen wie Bauteilprüfungen (z.B. Ankerprüfungen), Materialerkundungen (z.B. Untergrunderkundung), etc., in dem diese vom Anwender eingegebene Daten auswertet und deren Ergebnisse sowohl in Zahlen als auch grafisch darstellt werden. Für die Richtigkeit dieser Auswertungen, Berechnungen, etc. und der daraus abgeleiteten Ergebnisse (z.B. Freigabe der ausreichenden Tragfähigkeit eines geprüften Bauteils, etc.) ist alleine der Anwender verantwortlich – vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass dieser die für die Auswertungen erforderlichen Daten persönlich eingibt bzw. die lokalen Umstände einer Prüfung, Erkundung, etc. erheblichen Einfluss auf die Auswertung und Interpretation der Ergebnisse haben können. Des Weiteren werden dem Anwender die in der Software angewandten Berechnungsvorgänge sowohl in der App bzw. Software als auch im Benutzer-/Theoriehandbuch erläutert, sodass dieser jederzeit eine Überprüfung der Ergebnisse durchführen kann.

- (2) Die von der Codestruction GmbH erstellten mobilen Apps, Software, Benutzerhandbücher, etc. werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und vor der Auslieferung durch mehrmonatige Testphasen (auch in Zusammenarbeit mit den Anwendern) sorgfältig geprüft. Sofern der Lizenznehmer eine Überprüfung auf etwaige Mängel nicht bereits im Zuge der Nutzung einer etwaigen kostenlos verfügbaren Testversion durchgeführt hat, hat dieser dies nach Erhalt der Zugangsdaten für die Vollversion nachzuholen. Dabei vorgefundene Mängel sind binnen einer angemessenen Frist beim Lizenzgeber zu rügen, anderenfalls er seine Gewährleistungsansprüche auf diese Mängel verliert.
- (3) Die Gewährleistung auf nachgewiesene schwerwiegende App- bzw. Softwarefehler beträgt 12 Monate ab Lizenzwerb. Innerhalb dieser Zeit werden nachgewiesene und schriftlich ausreichend dokumentierte App- bzw. Softwarefehler in einem für den Fehler angemessenen Zeitrahmen durch Nacherfüllung behoben. Der Lizenznehmer bekommt umgehend nach Behebung des Fehlers ein kostenloses Update zur Verfügung gestellt, welches dieser entweder über die in § 2 Absatz (4) angeführten Online-Vertriebsstellen Dritter herunterladen kann oder welches dieser über von der Codestruction GmbH auf elektronischem Wege übermittelten Installationsdatei erhält.
- (4) Vom Lizenznehmer erwünschte, aber nicht enthaltene Funktionen sind ausdrücklich keine Fehler.
- (5) Des Weiteren sind jegliche über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- (6) Der Lizenzgeber haftet nur für Schäden an der App/Software, die vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Stande gekommen sind. Eine Haftung für materielle Schäden, die durch die Anwendung der App/Software und das Vertrauen auf deren richtiges Ergebnis zu Stande kommen sind, ist ausgeschlossen. Die Endverantwortung, ob das durch die App/Software vorgeschlagene Ergebnis korrekt bzw. brauchbar ist und verwendet werden kann, liegt stets beim auf dem jeweiligen Gebiet geschulten Benutzer der App/Software. Die App/Software ist nur eine Hilfestellung, die nicht das Wissen von Fachleuten auf dem jeweiligen Gebiet ersetzen kann.
- (7) Schadenersatzansprüche gegen die Codestruction GmbH und deren Gesellschafter insbesondere für indirekte und Folgeschäden mit Ausnahme nachgewiesener o.a. grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist im Übrigen jedenfalls eine Haftung für entgangenen Gewinn und erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse des Lizenznehmers.
- (8) Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, Zeitverzögerungen oder sonstige entstandene Nachteile des Lizenznehmers, die im Zusammenhang mit der Benutzung der angebotenen Apps bzw. Software durch Dritten bzw. durch die vom Lizenznehmer eingesetzte Hardware entstehen. Dies sind vor allem die Verfügbarkeit von deren onlinebasierenden Diensten (z.B. Internetverfügbarkeit, Downloads in den App-Stores, angebotene E-Mail-Versanddienste, Datenverwaltung in Onlinespeichern, etc.) sowie die Verlässlichkeit deren Hardware (z.B. von verwendeten Smartphone-, Tablet- und/oder PC-Funktionen, Akkudauerhaftigkeit, etc.) und damit ggf. einhergehender Verzögerungen sowie Verluste bei der Eingabe, Auswertung bzw. Versendung von Ergebnissen. Es liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers bzw.

dessen Anwendern, die App bzw. Software und die mit dieser verarbeiteten Daten in angemessenen Zeitabständen entsprechend (z.B. durch Backups) zu sichern.

- (9) Die Haftung ist auf den entrichteten Preis der Software bzw. des Lizenzpaketes beschränkt. Darüber hinausgehende Schäden und Folgeschäden sind von der Haftung ausgeschlossen.
- (10) Der Lizenznehmer hält den Lizenzgeber für sämtliche Ansprüche schad- und klaglos, die Dritte gegenüber dem Lizenzgeber aufgrund der Nutzung der zur Verfügung stehenden Leistungen der von der Codestruction GmbH angebotenen Apps bzw. Software gelten machen.

§ 6 Kündigung und Vertragsstrafen

- (1) Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, bei missbräuchlicher Verwendung der angebotenen Apps sowie Software durch den Lizenznehmer (bzw. dessen Anwender) wie z.B. die vorsätzliche Umgehung der gegenständlichen AGB, die Manipulation der vorgesehenen App- und Softwarebenutzung, etc., dessen Lizenzvertrag umgehend aufzukündigen. Der Lizenzgeber hat den Lizenznehmer umgehend über die möglichen Lizenzverstöße schriftlich zu informieren, wobei der Lizenznehmer ab in Kenntnissetzung innerhalb von 30 Kalendertagen dazu schriftlich Stellung zu nehmen hat. Bei Verstreichen dieser Frist gilt der Lizenzverstoß als vom Lizenznehmer anerkannt. Neben der Einbehaltung der bereits bezahlten Lizenzpaketpreise steht dem Lizenzgeber das Recht zu, eine Vertragsstrafe bis zur zehnfachen Höhe des vom Lizenznehmer bestellten Lizenzpaketes auszusprechen, welche durch diesen innerhalb von sechs Monaten zu bezahlen ist.
- (2) Bei vorzeitiger Kündigung (vor dem vertraglich definierten Endes des Lizenzzeitraumes) des bestellten Lizenzpaketes durch den Lizenznehmer steht diesem kein Ersatz des bereits bezahlten Lizenzpaketpreises zu. Eine Kündigung durch den Lizenznehmer hat immer schriftlich zu erfolgen.
- (3) Ein Rücktritt des Lizenznehmers vom abgeschlossenen Lizenzvertrag ist ausgeschlossen, wenn es sich dabei um einen unwesentlichen Mangel handelt, welcher die planmäßige Nutzbarkeit der App bzw. der Software nicht wesentlich einschränkt.
- (4) Ein Rücktritt vom abgeschlossenen Lizenzvertrag ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Behebung des Mangels, sei er auch gravierend, durch den Lizenzgeber in angemessener Frist möglich ist. Während das Produkt für den Lizenznehmer aufgrund der oben genannten Nachbesserung unbrauchbar ist, wird er von der Entrichtung der Lizenzgebühren befreit. Dies jedoch nur, wenn dem Lizenzgeber der Mangel binnen 14 Tagen nach Erwerb der Applikation angezeigt wurde.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Lizenznehmers (bzw. dessen App-/Softwarebenutzers) erfolgt unter Wahrung der EU-Datenschutz-

Grundverordnung (DSGVO). Der genaue Verarbeitungsumfang kann der Datenschutzerklärung der Codestruction GmbH entnommen werden.

- (2) Für die Vertragserrichtung, Verrechnung und Prüfung der Einhaltung der Lizenzbedingungen (Abhängig von Softwarepaket und Lizenzmodell) werden alle erforderlichen und durch den Lizenznehmer bzw. dessen Softwarenutzer zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (Name, Telefon, E-Mail, Firmenanschrift) durch den Lizenzgeber gesammelt und verwaltet. Weiters wird durch die lizenzierte App/Software in (durch den Lizenzgeber) bestimmten Intervallen lizenzierungs- und verrechnungsnotwendige Daten (grundsätzlich nicht personenbezogen) an den Lizenzgeber weitergeleitet.
- (3) Um den gesamten Leistungsumfang der einzelnen Softwarepakete ermöglichen zu können, muss der Lizenzgeber Dienste Dritter in Anspruch nehmen und bestimmte Daten der Lizenznehmer durch Dritte verarbeiten lassen.
- (4) Nach Aufforderung zur Löschung von personenbezogenen Daten durch die betroffene Person werden die betroffenen Daten innerhalb eines Monats (30 Tage) gelöscht. Von der Löschung ausgenommen sind vertragsrelevante Daten, welche bis zur jeweiligen Verjährungs- und Aufbewahrungsfrist bzw. für allfällige Rechtsstreitigkeiten (bei denen die Daten als Beweis herangezogen werden) auch über diese Fristen hinaus aufbewahrt werden.
- (5) Alle durch den Lizenznehmer zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere personenbezogene und vertragsrelevante Daten) werden vom Lizenzgeber auf passwortgeschützten Servern und Rechnern abgelegt und zusätzlich vor Datendiebstahl durch eine Verschlüsselung gesichert.
- (6) In welchem genauen Umfang weitere Daten durch den Lizenzgeber gesammelt und verwaltet werden müssen, ist software- und lizenzmodellabhängig und wird daher bei Abweichung bzw. Erweiterung zum gegenständlichen §7 in den Vertragsbedingungen der einzelnen Softwarelizenzen geregelt.

§ 8 Support

- (1) Mit Erwerb eines Lizenzpaketes steht der Lizenzgeber dem Lizenznehmer für die Beantwortung bei auftretenden Fragen, Unklarheiten, etc. bei der Benutzung der Apps und Software per E-Mail unter office@codestruction.eu zur Verfügung, wobei in Abhängigkeit der Komplexität der Fragen eine Beantwortung möglichst zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen erfolgt.
- (2) Dem Lizenznehmer bzw. dessen Anwendern werden umfangreiche Benutzer- sowie Theoriehandbücher zur Verfügung gestellt bzw. sind diese in den jeweiligen Apps abrufbar.

§ 9 Sonstiges

- (1) Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit zukünftiger Wirkung zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Lizenznehmer per E-Mail spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten übermittelt. Widerspricht der Lizenznehmer der Geltung der geänderten Nutzungsbedingungen nicht innerhalb vom genannten Zeitraum nach Zugang der Benachrichtigung über die Änderung dieser AGB, so gelten die geänderten AGB als vom Lizenznehmer akzeptiert.
- (2) Diese AGB und das Rechtsverhältnis zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer unterliegen dem Recht der Republik Österreich.
- (3) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferung und Zahlungen sowie für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz des Lizenzgebers in A-8020 Graz. Der Lizenzgeber ist jedoch berechtigt, den Lizenznehmer an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AGB unwirksam sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch einschlägige gesetzliche Regelungen ersetzt.
- (5) Bestimmungen dieser AGB sind nur ungültig, wenn sie gegen zwingendes Recht verstoßen oder den Lizenznehmer gröblich benachteiligen. Eine gröbliche Benachteiligung liegt jedenfalls nicht vor, wenn der Lizenznehmer auf einen ihn benachteiligenden Umstand in diesen AGB durch besondere Hervorhebung extra hingewiesen wurde und sich dennoch durch damit einverstanden erklärt.

§ 10 Definitionen und Begriffe

- (1) Demo-/Testversion: entspricht kostenlos, d.h. ohne Abschluss eines zusätzlichen Lizenzvertrages zwischen Lizenznehmer und Lizenzgeber, verfügbaren App- bzw. Software-Versionen, mit welchen der interessierte Nutzer die wichtigsten Funktionen testen und die Übereinstimmung mit dessen Anforderungen überprüfen kann.
- (2) Vollversion: entspricht einer (meist) kostenpflichtigen App- bzw. Software-Version, welche entweder durch Eingabe entsprechender Zugangsdaten in der Demo-/Testversion für den Anwender in vollem Umfang nutzbar wird oder als Vollversion direkt dem Kunden ausgeliefert bzw. als Download zur Verfügung gestellt wird. In beiden Fällen ist der Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Lizenzgeber als Vertragsgrundlage erforderlich.
- (3) Hardware: entspricht sämtlichen vom Lizenznehmer für die Nutzung der vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Apps bzw. Software eingesetzten Geräte wie z.B. PC, Tablet, Smartphone, etc. und deren Funktionen (wie z.B. Datentransfermöglichkeiten, Internetverbindung, etc.). Hardware wird per Definition nicht vom Lizenzgeber beigestellt.

- (4) Online-Vertriebsstelle: dies entspricht Download-Plattformen von Drittanbietern wie z.B. Apple AppStore für iOS, Google PlayStore für Android, etc., über welche durch den Lizenzgeber angebotene Apps als Demoversion heruntergeladen werden können.